

Geschäftsordnung des OBV Meerbusch e.V.

§ 1 Vorstand

(1) Die dem Vorstand und seinen Funktionsträgern obliegenden Pflichten und Rechte regeln sich nach der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, Beitragsordnung etc.

(2) Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungs- und unterschriftsbefugt (vergl. § 7 Abs. 3 der Satzung).

Weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in.

(3) Die/Der Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte selbständig, unterrichten die/den Vorsitzenden über alle wichtigen Dinge ihres Geschäftsbereichs und halten sie/ihn auf dem laufenden, damit sie/er ihre/seine Aufgaben wahrnehmen kann. Für bestimmte Geschäftsbereiche (z.B. Personalwesen, Buchhaltung, etc.) kann der Vorstand einen oder mehrere hauptberufliche Mitarbeiter einstellen.

(4) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Halbjahr zusammen, es sei denn, häufigere Sitzungen sind notwendig. § 7 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

(5) Bei Vorstandssitzungen vertreten sich die jeweiligen Funktionsträger/innen gegenseitig. Im Falle der Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers und der Vertreterin/des Vertreters nimmt die/der Stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt in dringenden unabweisbaren Fällen die/der Schatzmeister/in den Vorsitz. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen und neu einzuberufen.

(6) Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.

(7) Der Vorstand berät und beschließt über die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Vor größeren Anschaffungen sind mehrere Angebote einzuholen.

(8) Für Kassengeschäfte, insbesondere mit der kontoführenden Bank, sind zwei Unterschriften erforderlich. Schatzmeister/in, Vorsitzende/r, die jeweiligen Stellvertreter/-innen und Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in oder Vorsitzende/r sind unterschriftsbefugt. In der Regel werden die Kassengeschäfte durch Onlinebanking (Überweisungen jeder Art) vom Schatzmeister getätigt. Beitragsquittungen können von der/dem Schatzmeister/in bzw. von der/dem Vertreter/in bis zum festgelegten Jahresbeitrag allein unterschrieben werden. Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt sind durch den Schatzmeister bzw. von der/dem Vertreter/in zu unterschreiben.

- (9) Der Vorstand legt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vor (vergl. § 10 Abs. 2 der Satzung). Der Kassenbericht, der von der/dem Schatzmeister/in erstellt wird, enthält mindestens die summarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. Auf Besonderheiten (große Spende oder Ausgabe) wird gesondert hingewiesen. Der Geschäftsbericht wird vom Vorstand erstellt.
Er enthält einen Rückblick auf das vergangene Geschäftsjahr, zeigt insbesondere Aktionen und Maßnahmen des Vereins auf. Beide Berichte können schriftlich vorgelegt werden oder mündlich in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
- (10) Die Aufgaben und der Verantwortungsbereich des/der Geschäftsführer/in sind in der Satzung im § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 2 Schatzmeister/in

- (1) Die/Der Schatzmeister/in führt die Kassenbücher, aus denen die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Sie/Er führt die Mitgliederkartei unter Mithilfe der Verwaltungskräfte in einer Datenbank.
- (2) Die/Der Schatzmeister/in zieht die Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge für die Betreuungsgruppe, Spenden und sonstigen festgesetzten Erhebungen ein, mahnt die Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und teilt dem Vorstand mit, falls nach zweimaliger Mahnung ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen weiterhin im Rückstand bleibt. Für diese Aufgaben kann ein/e hauptberuflicher Mitarbeiter/in beauftragt werden.
- (3) Die/Der Schatzmeister/in veranlaßt die Zahlungen der Monatsgehälter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Versicherungsgebühren und sonstiger Forderungen. Alle Rechnungen sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit von ihr/ihm zu prüfen.

§ 3 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenprüfer/innen müssen stimmberechtigte Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben sie im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher und alle übrigen Unterlagen und Belege und den von der/dem Schatzmeister/in aufzustellenden Rechnungsabschluß eingehend zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung und alle Bücher zu nehmen und Auskunft über die Kontoführung zu verlangen.

§ 4 Schriftführer/in

- (1) Die/Der Schriftführer/in fertigt in allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen die Niederschriften an.

- (2) Einladungen zu Sitzungen/Versammlungen werden von ihr/ihm gefertigt. Die Tagesordnung ist vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch die Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) In der Regel werden aktive Mitglieder durch einfachen Beschluß des Vorstands aufgenommen, es sei denn, es sind hinreichende Gründe bekannt, die einer Mitgliedschaft im Verein im Wege stehen. Hierüber hat der Vorstand zu beraten und zu beschließen. Das Verfahren regelt § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 5 der Satzung abschließend geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder gem. § 8 Abs. 3 der Satzung eingeladen, dies kann u.a. auch durch den Versand einer Email erfolgen.
- (2) Neben der in § 8 Abs. 8 der Satzung genannten Punkte ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Bildung von Arbeitskreisen und Festlegung der Themen bzw. Aufgaben.
- (3) Die Wahl des Vorstands wird - sofern kein Einspruch erhoben wird - durch Akklamation erfolgen. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung bei der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist auf Verlangen jederzeit beim Vorstand einzusehen.

§ 7 Auslagen und Aufwendungen

- (1) Die Kosten für Auslagen und Aufwendungen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2) Mitglieder des Vorstands erhalten gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung die von ihnen vorgelegten Auslagen erstattet, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben im Verein ursächlich entstanden sind.
- (3) Aufwendungen, insbesondere Reisekosten werden erst nach Zustimmung des Vorstands erstattet.

§ 8 Aufnahmekriterien für die Betreuungsgruppen der verlässlichen Grundschule (VGS)

Sind zu Beginn des Schuljahres (Stichtag 31.03. des Jahres) mehr Neuanmeldungen für die bestehenden Betreuungsgruppen an den Meerbuscher Grundschulen sowie der Matthias Claudius Grundschule in Kaarst vorhanden als freie Plätze bestehen, wird die Auswahl der zu betreuenden Kinder nach den folgenden sozialen Kriterien entschieden. Die Reihenfolge der Kriterien bedeutet keine Prioritätenliste.

- 1.) Kinder im 1. Schuljahr: 4 Punkte
Kinder im 2. Schuljahr: 3 Punkte
Kinder im 3. Schuljahr: 2 Punkte
Kinder im 4. Schuljahr: 1 Punkt
- 2.) Geschwisterkind: 3 Punkte
- 3.) Kinder von Alleinlebender: 3 Punkte
- 4.) Eltern sind beide berufstätig: 2 Punkte
- 5.) Kinder, die auf der Warteliste stehen und nicht berücksichtigt wurden, behalten die unter 1.) erhaltenen Punkte und diese werden zu den im neuen Schuljahr gerechneten Punkten summiert.

Bei der Vergabe freier Plätze werden die Kinder mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die erste Geschäftsordnungsänderung erfolgte am 20.11.2013.

Die zweite Geschäftsordnungsänderung erfolgte am 19.11.2015.